



## Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13  
A-3261 Steinakirchen am Forst  
Bezirk Scheibbs, NÖ  
Tel: +43 (0) 7488 713 25  
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: [gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at](mailto:gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at)  
Web: [www.steinakirchen-forst.gv.at](http://www.steinakirchen-forst.gv.at)  
UID-Nr.: ATU 16259509  
DVR-Nr.: 0105317

Steinakirchen am Forst, 09.09.2024

Betrifft

### Gemeindegebiet Steinakirchen, Lagerhaus - 30-km/h-Zonen-Beschränkung 30 km/h Beschränkung

## Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Steinakirchen am Forst nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Im Gebiet, gebildet aus den nachstehenden Gemeindestraßen (im Plan A rot gekennzeichnet), ist das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

- Am Bürgersteg – vom Objekt Bürgersteg 3 bis zur Eisenbahnkreuzung

Diese Beschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehenden Standorten (im Plan A mit x gekennzeichnet) kundzumachen.

- Unterer Markt – bei dem Objekt Unterer Markt 17 über die Bahnhofstraße bis zur Straße am Bürgersteg

sichtbar jeweils für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich.

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11b StVO 1960 „Ende der Zonenbeschränkung“ in Verbindung mit einem Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus den beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs.1 StVO 1960 mit der Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Verordnung wird aufgehoben und tritt mit der Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Christian Lothspieler)

Angeschlagen am: 18. 09. 2024

Abgenommen am:



